

## I. Einleitung.

### § 1.

Auf Anregung des Völkerbundsrates traten im Mai des Jahres 1927 die Vertreter von 50 Staaten<sup>1</sup> zu der Weltwirtschaftskonferenz in Genf zusammen, um sich über die weltwirtschaftliche Lage im allgemeinen, sowie insbesondere über die Frage, auf welche Weise durch Maßnahmen wirtschaftlicher Art der Weltfrieden beeinflußt werden könne, auszusprechen. Die Konferenz hat das Ergebnis ihrer Verhandlungen neben einem Exposé über die Weltwirtschaftslage in einer Reihe von Empfehlungen (*voeux*) zusammengefaßt. Bezüglich der Meistbegünstigungsklausel, der ein besonderes Interesse zugewandt wurde, formulierte die Konferenz ihre Wünsche wie folgt:

„1. Que la portée et la forme de la clause soient du caractère le plus large et le plus libéral et que cette clause ne soit ni affaiblie ni restreinte, soit par des dispositions expresses, soit *par voie d'interprétation*,

2. que soient établis des *principes clairs et uniformes relatifs à l'interprétation* et à la portée de la clause, en ce qui concerne les droits de douanes et autres charges.“

Durch diese Beschlüsse wurde die rechtliche Seite des Meistbegünstigungsproblems in den Vordergrund gerückt. Die Rechtsprobleme der Handelsverträge hatten bisher vorwiegend akademisches Interesse. Die Beschäftigung mit ihnen erschien müßig, da sich in der Praxis die autonome Handelspolitik doch weitgehend gegenüber lästigen vertraglichen Bindungen durchzusetzen wußte, wenn Gegenmaßnahmen des betroffenen Staates nicht zu befürchten waren. Gewiß konnten auch in solchen Fällen rechtliche Bedenken nie völlig ignoriert werden; primitiv-formalistische Interpretationsmethoden boten jedoch oft eine willkommene Handhabe zur Umgehung von Vertragsbestimmungen und stimmten den praktischen Handelspolitiker gegenüber dem Handelsvertragsrecht skeptisch<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Darunter von den Nichtmitgliedern insbesondere die Vereinigten Staaten und die Sowjet-Union.

<sup>2</sup> Sehr bezeichnend die Ausführungen über die Meistbegünstigungsklausel bei FARRA: *Les effets de la clause de la nation la plus favorisée et la spécialisation des tarifs douaniers*, Paris 1910, S. 104: „C'est une de ces machines de guerre conçues à la manière de la scholastique allemande, une arme à deux tranchants, qu'on peut